

„Schulpflicht first“

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden: „Eine Kindeswohlgefährdung kommt in Betracht, wenn Eltern – erst wegen der Corona-Maßnahmen, dann wegen einer bevorzugten häuslichen Beschulung – den Schulbesuch ihres Kindes verweigern.“

Der Wille, zu Hause beschult zu werden spielt keine Rolle. Die Schulpflicht dient dem staatlichen Erziehungsauftrag und auch den Gemeinwohlinteressen.

Familienrecht kompakt 01-2023,1